

SATZUNG

der Stadt Märkisch Buchholz zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 208) sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Märkisch Buchholz in ihrer Sitzung am 06.10.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde.

(2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen Hecken und Sträuchern zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes unter Einbeziehung der Eigenverantwortung der Grundstücksbesitzer im Sinne von Art. 39 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
2. Bäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß
 - a) sie im Kronbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt
5. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz gepflanzt wurden.

6. Feldhecken von mindestens 2 m Höhe.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Abs. 2 gilt nicht für:

- a) Obstbäume,
- b) Bäume und Sträucher auf Waldflächen,
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- d) Bäume und Sträucher in Parkanlagen und ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen,
- e) Bäume und Sträucher in Hausgärten in dem von der Straße abgewandten Teil ab der Vorderkantenlinie des Hauptgebäudes bedürfen einer Anzeige bei der Stadt. Wird innerhalb von 4 Wochen nicht widersprochen, kann die Fällung vorgenommen werden.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

- 1. Befestigung des Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder schädlichen Abwässern,
- 4. Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
- 5. Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung Gehölzen zugelassen sind.

(3) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- 2. die Behandlung von Wunden,

3. die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(4) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil zu Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Amtsverwaltung schriftlich oder zu Protokoll der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteilen entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzustellen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 2 Buchstabe c gestützt wird.

Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderer geschützten Landschaftsbestandteilen, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume zu verwenden.

(3) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNaSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 (2) GO sowie § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des §3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNaSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Zuständige Behörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Anwendung und Durchführung dieser Satzung sowie im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist nach § 5 (2) GO der Amtsdirektor des Amtes Schenkenländchen.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tage tritt gemäß § 77 Abs. 1 BbgNatSchG für den Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. Nr. 22 S. 372) außer Kraft.

Teupitz/Märkisch Buchholz, d. 16.12.1994

Oncken
Amtdirektor

(Siegel)

Haucke
Bürgermeister